

## **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Schwarzatal (Kurbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227, 278) sowie der §§ 1, 2, 9, 15, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Schwarzatal, ist in der Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald mit den Ortsteilen Oberweißbach/Thür. Wald und Lichtenhain/Bergbahn staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Schwarzatal erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist die Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald mit den Ortsteilen Oberweißbach/Thür. Wald und Lichtenhain/Bergbahn.

### **§ 3**

#### **Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu

haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Beitragspflichtig sind auch Besitzer und Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Diese Wohneinheiten sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, sog. Jahresbeitragspflichtige.

Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.

## **§ 5**

### **Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

- |   |        |
|---|--------|
| a. für Personen ab 18 Jahren                              | 2,00 € |
| b. Schwerbehinderte                                       | 1,50 € |
| c. für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren: | 1,00 € |
| d. Kinder sind bis zum 6. Geburtstag kurbeitragsfrei.     |        |

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen der Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt.

- (2) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages jeweils als ein Tag.
- (3) Von Jahresbeitragspflichtigen wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 fällig und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Erhebungsgebiet an den nach § 9 zu dessen Einzug Verpflichteten zu entrichten.
- (2) Die Jahresbeitragspflicht nach § 4 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- oder Eigentumsübergang. Die Pauschale nach § 5 Abs. 3 wird mit gesondertem Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  1. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag (eine Übernachtung) im Erholungsgebiet aufhalten;
  2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen - diese Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörigen;
  3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungs- und Lehrgangszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten - diese Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörigen;
  4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und keine Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch nehmen;
  
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
  1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des §27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in vollständiger Höhe tragen;
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, bei denen der Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
  3. bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
  
- (3) Der Bürgermeister kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt Schwarzatal rechtfertigt oder eine unbillige Härte vorliegt.

## **§ 8**

### **Erstattung des Kurbeitrages**

- (1) Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag vom Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 1) gegen Abgabe der Gästekarte den entrichteten Kurbeitrag für den Zeitraum erstattet, der zwischen der Abgabe der Gästekarte und dem Ablauf der auf der Gästekarte vermerkten Aufenthaltsdauer liegt anteilig erstattet. Der Unterkunftsgeber vermerkt dies auf der Gästekarte.
  
- (2) Ist die Abgabe der Gästekarte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, (z. B. durch Unfall oder Krankenhausaufenthalt), so ist gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Erstattung auch nachträglich möglich. In diesem Fall ist der Antrag bis zum 31.12. des auf das Ende des tatsächlichen Aufenthalts folgenden Jahres zu stellen. Bei später oder unvollständig eingehenden Erstattungsanträgen kann keine Erstattung gewährt werden.

## **§ 9**

### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Pensionen, Gasthöfen und Beherbergungsbetrieben aller Art sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Unterkunftsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen erfolgen im elektronischen Verfahren nach § 11.
- (2) Der Unterkunftsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1 zu meldenden Gäste fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er die vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Stadt Schwarzatal und/oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (3) Ist der Unterkunftsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechend gilt auch die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 2.

## **§ 10**

### **Meldeerklärung und Gästekarte**

- (1) Der Gast ist verpflichtet, -spätestens am Tag nach seiner Anreise- gegenüber dem/der Unterkunftsgeber neben seinen persönlichen Angaben den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag zu erklären und einen entsprechenden Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben.
- (2) Bei Beanspruchungen von Befreiungen oder Ermäßigungen, sind die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Lehrgängen und Kursen (im Sinne des § 7), den Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und durch Unterschriften formlos zu bestätigen.
- (3) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, nach Erhalt der benötigten Angaben vom Gast, ebenfalls spätestens am Tag nach der Anreise eine auf den Namen des Gastes lautende Gästekarte auszustellen. Er bedient sich dazu des elektronischen Meldescheinverfahren (§ 11).
- (4) Die Gästekarte beinhaltet insbesondere die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Bereich des Schwarzatals und des Städtedreiecks (Saalfeld-Rudolstadt, Bad Blankenburg) sowie die Nutzung des Leistungsangebotes der Thüringer Wald-Card.
- (5) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Dies gilt nicht für die Gruppenkarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

- (6) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Schwarzatal ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (7) Der Verlust einer Gästekarte ist durch den Gast bei der Stadt Schwarzatal anzuzeigen. Für die Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (8) Im Fall des § 4 Abs. 2 können besonders gestaltete Gästekarten oder Beschilderungen ausgestellt werden.
- (9) Einwohner und Personen, die gemäß § 7 von der Kurbeitragspflicht befreit sind, erhalten keine Gästekarte.

## **§ 11**

### **Elektronisches Meldescheinverfahren**

- (1) Unterkunftsgeber erhalten Zugangsdaten für das elektronische Meldescheinverfahren und Druckbögen für Gästekarten und Meldeschein.
- (2) Mit den Zugangsdaten haben die Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnungen der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchzuführen. Für Meldeschein und Gästekarte sind die vorgegebenen Druckvorlagen zu verwenden. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen zu übergeben.
- (3) Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte auf dem für die Unterkunftsgeber bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.
- (4) Die Ausstattung der Unterkunftsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

## **§ 12**

### **Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Unterkunftsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Stadt Schwarzatal abzuführen. Die Stadt Schwarzatal kann sich für das Abrechnungsverfahren eines Dritten bedienen.
- (2) Der Unterkunftsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

### **§ 13**

#### **Aushangpflicht**

Diese Satzung ist von jedem Unterkunftsgeber an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Schwarzatal stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

### **§ 14**

#### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

### **§ 15**

#### **Datenverarbeitung**

Die Stadt Schwarzatal darf sich die Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten zu den in dieser Satzung genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmung des Bundesmeldegesetzes, der Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und der Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten.

## § 16 Erhebungsberechtigung und Beteiligung Dritter

Die Stadt Schwarzatal als Erhebungsberechtigte kann sich bei der Entgegennahme der Gästeanmeldungen und Kurbeitragszahlungen Leistungen Dritter bedienen. Die Stadt bleibt verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, der Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und stellt sicher, dass sie beauftragten Dritten für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisung erteilen kann.

## § 17 Rechtsmittel, Vollstreckung


- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 18 Sprachform, Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Die in dieser Kurbeitragssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig werden die bisherige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 13.11.2018 und die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 17.06.1997 aufgehoben.

Schwarzatal, 18.11.2020

Stadt Schwarzatal



Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

